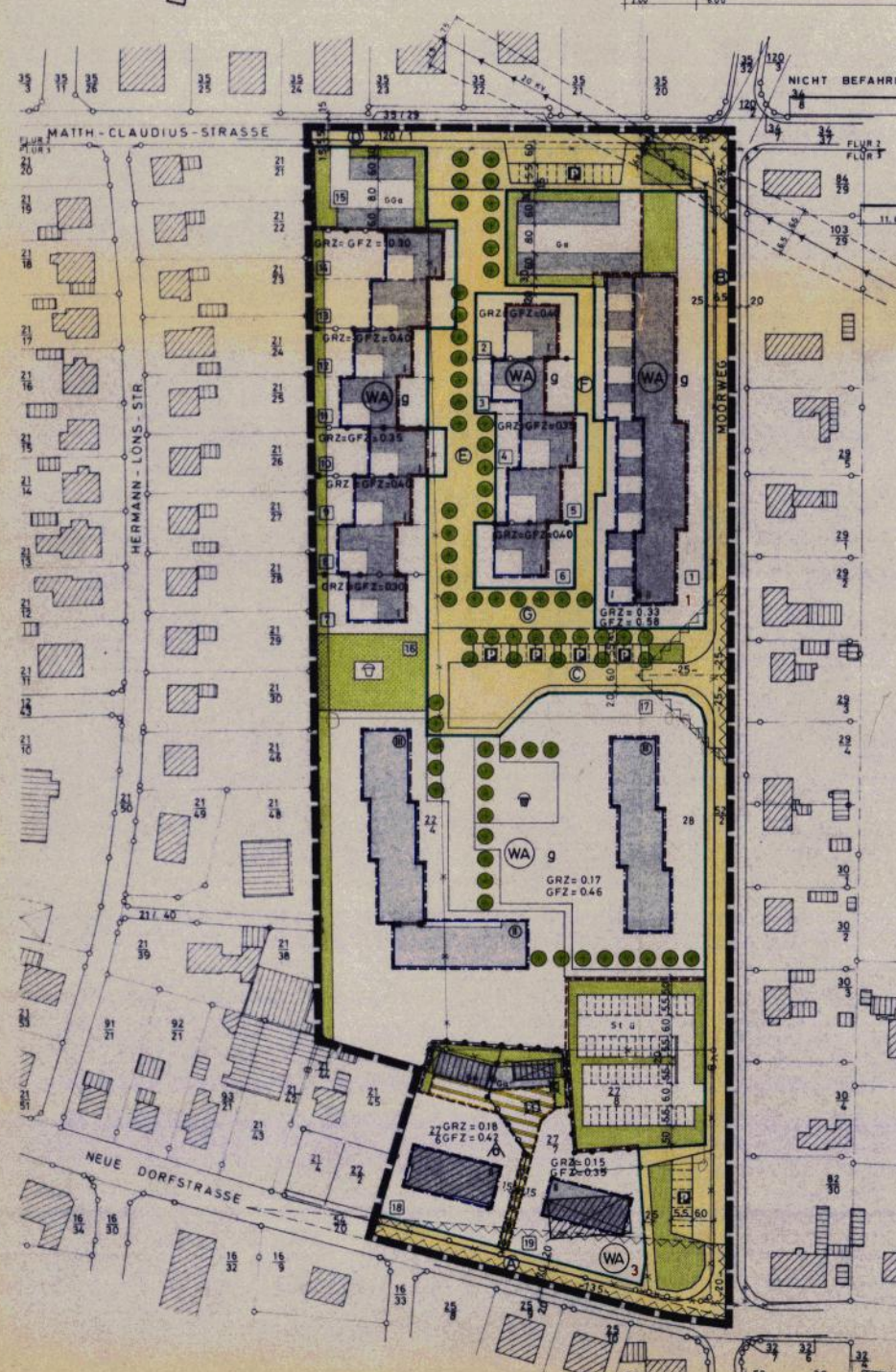


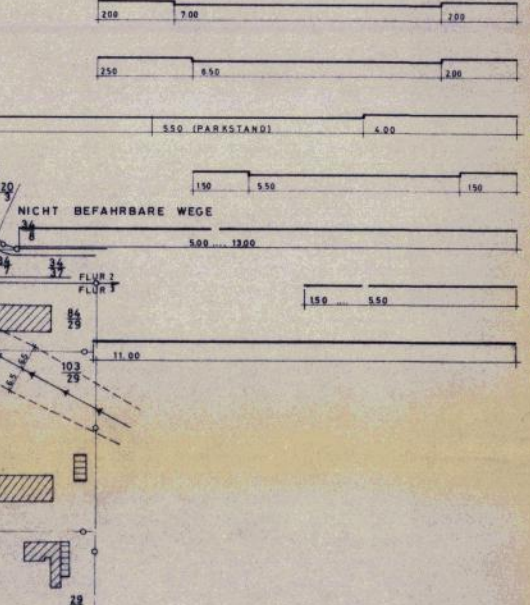
TEIL A PLANZEICHNUNG

M 1:1000



PROFILE DER VERKEHRSFLÄCHEN

OBERFLÄCHEN - FAHRBAHNEN: SCHWARZBECKE WEGE PFLASTER



Die Berichtigungen 1, 2 und 3 erfolgen aufgrund des Genehmigungserlasses vom 2.6.1975



SATZUNG DER GEMEINDE BÜDELSDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 17 MOORWEG

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit dem Gesetz über baugestalterische Festsetzungen vom 10.4.1969 (GVBl. Schl.-Bl. S. 59) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 21.11.1974 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 "Moorweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

ZEICHENERKLÄRUNG

- Planzeichen gem. Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) mit Anlage
FESTSETZUNGEN
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 5 BBauG
Art und Maß der baulichen Nutzung: § 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG
Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
Zahl der Vollgeschosse maximal z.B. zwei §§ 16 und 17 BauNVO
Zahl der Vollgeschosse zwingend z.B. drei §§ 16 und 17 BauNVO
Grundflächenzahl maximal z.B. 0,33 §§ 16 und 17 BauNVO
Geschoßflächenzahl maximal z.B. 0,58 §§ 16 und 17 BauNVO
Bauweise, Baulinie, Baugrenze: § 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG § 22 BauNVO
Offene Bauweise, nur Einzeihäuser zulässig § 22 BauNVO
Geschlossene Bauweise § 22 BauNVO
Baulinie § 23 BauNVO
Baugrenze § 23 BauNVO
Verkehrsflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
Verkehrsfläche
Öffentliche Parkfläche
Begrenzung der Verkehrsfläche
Anpflanzungen in der Verkehrsfläche § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen in der Verkehrsfläche § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
Grünflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG § 7 KiSpiPiG v. 18.1.74
Grünfläche
Spielplatz § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG + Nr. 16 BBauG
Anpflanzungen i.d.Grünfläche
Sonstige Festsetzungen:
Fläche für den privaten ruhenden Verkehr einschl. Zufahrt § 9 Abs. 1 Nr. 1e und Nr. 12 BBauG
Garage
Gemeinschaftsgarage
Stellplatz, überdacht
Anpflanzungen in der Fläche für den ruhenden Verkehr § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG + Nr. 16 BBauG
Spielplatz für Kleinkinder § 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG § 7 KiSpiPiG vom 18.1.74
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
Abgrenzung unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung und unterschiedlicher Bauweise §§ 12 u. 16 Abs. 4 BauNVO
Abgrenzung unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung § 16 Abs. 4 BauNVO
Abgrenzung unterschiedlicher Zahl der Vollgeschosse § 16 BauNVO
Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Fläche § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
Anpflanzung § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG + Nr. 16 BBauG
Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG

NACHRICHTLICHE MITTEILUNG

- Führung oberirdischer Lit.-Leitung (20 KV) und deren Schutzstreifen mit Angabe der Breite § 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG und Energieversorgungsgesetz
Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzstein
Fortfallende Flurstücksgrenze
In Aussicht genomener Zuschnitt der Grundstücke
Flurstücksbezeichnung, z.B. 27
Vorhandene bauliche Anlage
Fortfallende bauliche Anlage
Geplante Stellung einer baulichen Anlage
Weg auf Baugrundstück
Sichtdreieck mit Angabe der kathetenlängen, z.B. 50 und 25 m
Bezeichnung einer Verkehrsfläche, z.B. "A"
Bezeichnung in Aussicht genomener Grundstücke, z.B. "1"

TEIL B TEXT

- FESTSETZUNGEN
1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG
WA-Gebiete
Ausnahmen gemäß § 4, Abs. 3 der Baunutzungsverordnung sind unzulässig.
2. Anpflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Nr. 16 BBauG
2.1. in Öffentlicher Verkehrsfläche
Die Anpflanzungen sind als dichtes Buschwerk in einer Höhe von maximal 0,70 m bezogen auf Fahrbahnoberkante anzulegen.
2.2. in Baugebieten und Grünfläche
Die Anpflanzungen sind als dichtes Buschwerk mit einzelnen Bäumen anzulegen bzw. zu erhalten.
3. Flächen für den privaten ruhenden Verkehr § 9 Abs. 1 Nr. 1e u. Nr. 12 BBauG
Die Gemeinschaftsanlage 15 ist den in Aussicht genommenen Grundstücken 2 bis 14 nutzungsrechtlich zugeordnet.
4. Spielplatz für Kleinkinder § 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG § 7 KiSpiPiG v. 18.1.74
Der auf dem in Aussicht genommenen Grundstück 17 festgesetzte Spielplatz für Kleinkinder wird als Gemeinschaftsanlage den in Aussicht genommenen Grundstücken 1 und 17 nutzungsrechtlich zugeordnet.
5. Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Fläche § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
Auf in Aussicht genommenen Grundstücken 18 und 19 zugunsten der Anlieger der beiden Grundstücke.
6. Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind ab einer Höhe von 0,70 m bezogen auf Fahrbahnoberkante, von jeglicher Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung oder sonstiger Nutzung freizuhalten.
7. Nebenanlagen § 14 BauNVO
Nebenanlagen und Einrichtungen sind gemäß § 14, Absatz 1 der Baunutzungsverordnung ausgeschlossen.
Ausnahmen gemäß § 14, Absatz 2 der Baunutzungsverordnung sind unzulässig.
8. Gestaltung baulicher Anlagen § 9 Abs. 2 BBauG und Ge. u. baugest. Fests. v. 10.4.69
8.1. Ausbildung der Dächer
Flachdach bis 4° Neigung.
Ausnahmen: in Aussicht genomene Grundstücke 18 und 19: Satteldach 42°...48°
8.2. Außenwandgestaltung
Verbländmauerwerk oder Waschbetontafeln in hellen Farbtönen.
Ausnahmen: in Aussicht genomene Grundstücke 18 und 19: rotes Verbländmauerwerk

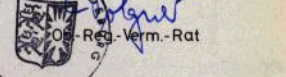
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 8.3.1973 aufgestellt.



Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 14.10.1974 bis 15.11.1974 nach vorheriger am 4.10.1974 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anmerkungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgestellt.



Der katastermäßige Bestand am 16.1.1975 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtischen Planung werden als richtig bescheinigt.



Geb. Buch Nr. 103/75
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 10 BBauG am 21.11.1974 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde im Beschluß der Gemeindevertretung vom 21.11.1974 gebilligt.



Die Genehmigung dieser Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 2.6.1975 Az.: IV 810 b-813/04-58.34 (17) - mit Auflagen genehmigt - erteilt.



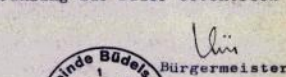
Die Auflagen dieses Beschlusses wurden durch den am 22.8.1975 erlassenen Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.8.1975 erfüllt. Die Erfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 31.11.1975 Az.: IV 810 b-813/04-58.34 (17) bestätigt.



Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit fertiggestellt.



Büdelsdorf, den 17.11.1975
Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist gemäß § 12 BBauG am 16.12.1975 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.



Planverfasser
DIPL.-ING. GOEBEL
ARCHITECTEN
DIPL.-ING. THELMANN
ECKENFÖRDE